

**Antrag auf Prüfung der Ausweisung eines
„Nationalen Naturmonuments“
gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG
mit der Bezeichnung
„Nordküste der Insel Rügen mit Kap Arkona“**

1. Antragsinhalt

In Anlehnung an die IUCN-Schutzkategorie III wurde durch das Bundesnaturschutzgesetz von 2009 der Status von „Nationalen Naturmonumenten“ in Deutschland eingeführt, woraus sich für die einzelnen Länder Verpflichtungen wie auch Chancen ergeben. Im Zuge der Ausweisungen derartiger Gebiete, die gegenwärtig durch das BMU, BfN und bestellte Gutachter gemeinsam für die Bundesrepublik vorbereitet werden, wird hiermit für Mecklenburg-Vorpommern das Gebiet um Kap Arkona, Kreis Vorpommern-Rügen, vorgeschlagen.

Das Kap Arkona bildet die nordöstlichste Spitze Deutschlands und ist vom Meer aus – neben der Kreideküste von Jasmund – die eindrucksvollste natürliche Landmarke im deutschen Ostseeraum. Die Steilküsten um Kap Arkona und die Blockgründe Wittows sind ein im europäischen Maßstab herausragender Naturraum; der schwer zugängliche Blockstrand am Nordufer ist der größte Deutschlands. Die geomorphologische Verschiedenartigkeit der Abschnitte erschließt sich jedem Besucher sofort. Neben seinem ausgewiesenen naturschutzfachlichen Wert (u. a. als „Natura 2000“-Gebiet) kommt der Kapregion durch die archäologisch erschlossenen Reste der Tempelburg Arkona auch ein kulturhistorisch hervorragender Rang im gesamten Ostseebereich zu. Die Landschaft gehört zu den reizvollsten in der Bundesrepublik und ist für ihren eindrucksvollen Rundblick über das Meer seit Jahrhunderten berühmt.

2. Antragsbegründung

Auf der Halbinsel Wittow, im Norden der Insel Rügen, liegt das markante, bis zu 46 Meter hoch aufragende Kap Arkona. Geprägt wird Wittow durch seine charakteristische Steilküstenformation, die mit einem kleinen Kliff beginnend über die mächtige Steilküste von Kap Arkona bis in die Tromper Wiek hineinwächst; hinzu kommt im Norden ein ausgedehnter Blockstrand. Im Profil zeigen sie den geologischen Aufbau

der Grundmoränenlandschaft des jüngsten Gletschervorstoßes der Weichsel-Kaltzeit. Ab Gellort ostwärts bestimmt eine gewaltige angeschnittene Kreidescholle das Erscheinungsbild. Pionierrasen, Steilhanggebüsche, Hangwälder und vegetationslose Hangschutt-Abschnitte sind weithin sichtbar und deuten auf den Wechsel von aktiven und inaktiven Bereichen. Vor dem Kliff befindet sich westlich von Gellort ein schmaler Streifen ursprünglichen Salzrasens, dem Kliff vorgelagert sind Blockstrände und eine schmale Schorre. Durch die hohe natürliche Dynamik der An- und Ablandungsprozesse im Strand- und Steilküstenbereich gibt es einen lebhaften räumlichen Wechsel der halophilen Vegetation, die auf den Block- und Geröllwällen immer zwischen Zerstörung und Neugründung lebt. Seevögel und Schweinswale nutzen den Meeresbereich als wichtigen Lebensraum, im Bereich der Geröll- und Blockstrände befinden sich darüberhinaus geeignete Liegeplätze für Kegelrobben.

Kliffs, Ufer und Flachwasserzonen sind derzeit als FFH-Gebiet „Steilküste und Blockgründe Wittow“ und als NSG „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“ geschützt. Weiter seeseitig schließt sich das FFH-Gebiet „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ an. Für die FFH-Flächen liegt gegenwärtig lediglich ein Managementplan vor, sie würden mit einer Ausweisung als „Nationales Naturmonument“ unter den nötigen formalen gesetzlichen Schutz gestellt. Die betroffenen Teile des LSG „Ostrügen“ würden mit diesem neuen Schutzstatus erheblich aufgewertet.

(Zur weiteren naturschutzfachlichen Begründung siehe die VO der genannten NSG und des LSG sowie den Managementplan des erstgenannten FFH-Gebietes.)

Das derzeitige Flächendenkmal Kap Arkona gehört zur Gemeinde Putgarten. Direkt auf dem Kap befinden sich der slawische Burgwall Arkona, ein Marinepeilturm, zwei unterirdische Militärbunker und einige touristische Gebäude. Der ältere der beiden dortigen Leuchttürme wurde von Karl Friedrich Schinkel erbaut und steht unter Denkmalschutz. Gleiches trifft auf die achteckige Kapelle oberhalb von Vitt zu. Das in einer Uferschlucht liegende Fischerdorf Vitt steht komplett unter Denkmalschutz.

Das Kap bietet durch seine exponierte Lage einen eindrucksvollen Aus- und Rundblick über die Insel Rügen und zu drei Seiten auf die freie Ostsee. Gen Norden sind Teile Dänemarks in Sichtweite, gen Südosten ist ragt die Halbinsel Jasmund in das Blickfeld. Diese außerordentliche Position war einst wesentlich für die Errichtung der (namensgebenden) Tempelburg Arkona. Heute gilt diese landschaftlich sehr ansprechende Region neben dem Königsstuhl als eines der beliebtesten Ausflugsziele auf Rügen, mit jährlich über 850 Tsd. Besuchern. Hier ist eine gezielte, schonende Lenkung weiterhin erforderlich. Das Kap ist zudem seit Jahrhunderten ein berühmtes Objekt der Landschaftsmalerei in Norddeutschland, so u. a. auch für C. D. Friedrich.

Der kulturhistorische Hintergrund des Kaps ist über Deutschland hinaus einmalig: Hier befand sich die Tempelburg Arkona, ein besonderes, dem als höchsten Gott verehrten Swantevit („Heiliger Herrscher“) gewidmetes Heiligtum. Arkona hatte eine herausragende Bedeutung für die slawischen Stämme ihrer Zeit und gilt zugleich als deren letztes bedeutendes religiöses und machtpolitisches Zentrum im Ostseeraum. 1168 wurde die Burg durch Dänemark erobert, im Zuge der Christianisierung wurde gleichzeitig der Tempel zerstört. Die Burgwälle sowie die Innen- wie Außenbereiche des ehemaligen Tempels werden seit Jahrzehnten intensiv archäologisch erforscht. Arkona (oft fälschlich als „Jaromarsburg“ bezeichnet) ist durch zahlreiche Publikationen international bekannt geworden.

Für dieses engere Gebiet des Kaps wird ein adäquater Umgebungsschutz als notwendig erachtet, vgl. hierzu auch Bundesnaturschutzgesetz § 1 (4). Aufgrund der außergewöhnlichen Integration der slawischen Burganlage und der denkmalgeschützten Bauten bzw. des Dorfes in die gesamte offene Landschaft wäre die Bewahrung einer möglichst ursprünglichen Umgebung ebenso aus Sicht des Bodendenkmalschutzes und Denkmalschutzes zu beachten; siehe hierzu HÖNES (2001)¹ sowie ggf. die vom Europarat verfasste sog. Granada-Konvention zum Schutz des architektonischen Erbes².

Eine ähnliche Zielstellung formuliert das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2005, Kapitel 7.4 („Tourismus, Erholung“)³:

„Um eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, das Küstenmeer in den an die Strände und Küstensäume angrenzenden Bereichen von allen Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die den Tourismus stören, beeinträchtigen oder behindern könnten. Dies gilt insbesondere auch für den Erhalt des unverbauten Landschaftsbilderlebnisses, vor allem vom Land auf die See, aber auch umgekehrt. Der freie Blick ist ein wichtiges Merkmal für die Attraktivität des Standortes Mecklenburg-Vorpommern, gerade auch in Konkurrenz zu den anderen norddeutschen Küstenländern und Ostseeanrainerstaaten.“

¹ HÖNES, E.-R. (2001): *Der Schutz der Umgebung an Beispielen aus der Rechtsprechung zum Denkmalrecht*. DSI 03/2001, S. 43–58

² Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas vom 3. Oktober 1985, von der BRD 1987 ratifiziert (BGBl. 1987, S. 624); <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=121&CM=8&DF=11/4/2006&CL=GER>

³ Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2005): *Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern*. S. 71. http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Service/Publikationen/index.jsp?&publikid=1202

Die Abgrenzung wird wie folgt vorgeschlagen (vgl. Kartenanhang):

Version 1: Das Schutzgebiet umfasst landseitig das NSG 257 (komplett), den Nordostteil des LSG 81 (von Fernlüttekowitz die Straße nach Norden bis zum NSG 257; um Fernlüttekowitz herum nach Süden bis zum Ende der Steilküste = Südgrenze des FFH-Gebietes DE 1346-301, etwa in Höhe Altenkirchen). Seeseitig wird der östliche Teil des FFH-Gebietes DE 1346-301 eingeschlossen (beginnend beim Westrand des NSG 257).

Version 2: Das Schutzgebiet umfasst die Steilküste von Dranske im Westen bis Höhe Altenkirchen im Osten, schließt die NSG 286 und 257 sowie das FFH-Gebiet DE 1346-301 komplett ein. Landseitig kommt der o. g. Teil des LSG 81 hinzu. Seeseitig wird weiterhin der östliche Teil des FFH-Gebietes DE 1345-301 eingeschlossen, beginnend in Höhe Dranske.

Die beschriebene Region um das Kap Arkona sollte sowohl aus naturschutzfachlicher als auch kulturhistorischer und landschaftsästhetischer Sicht einen hochrangigen Schutz genießen, der mit einer Ausweisung als „Nationales Naturmonument“ in würdiger und überdies werbeträchtiger Form gegeben wäre.

*Antragsteller: **Verein Ostseelandschaft Vorpommern e. V.***

Stralsund, den 3. Februar 2012

Anhang

Karte Vorschlagsgebiet Version 1

Karte Vorschlagsgebiet Version 2

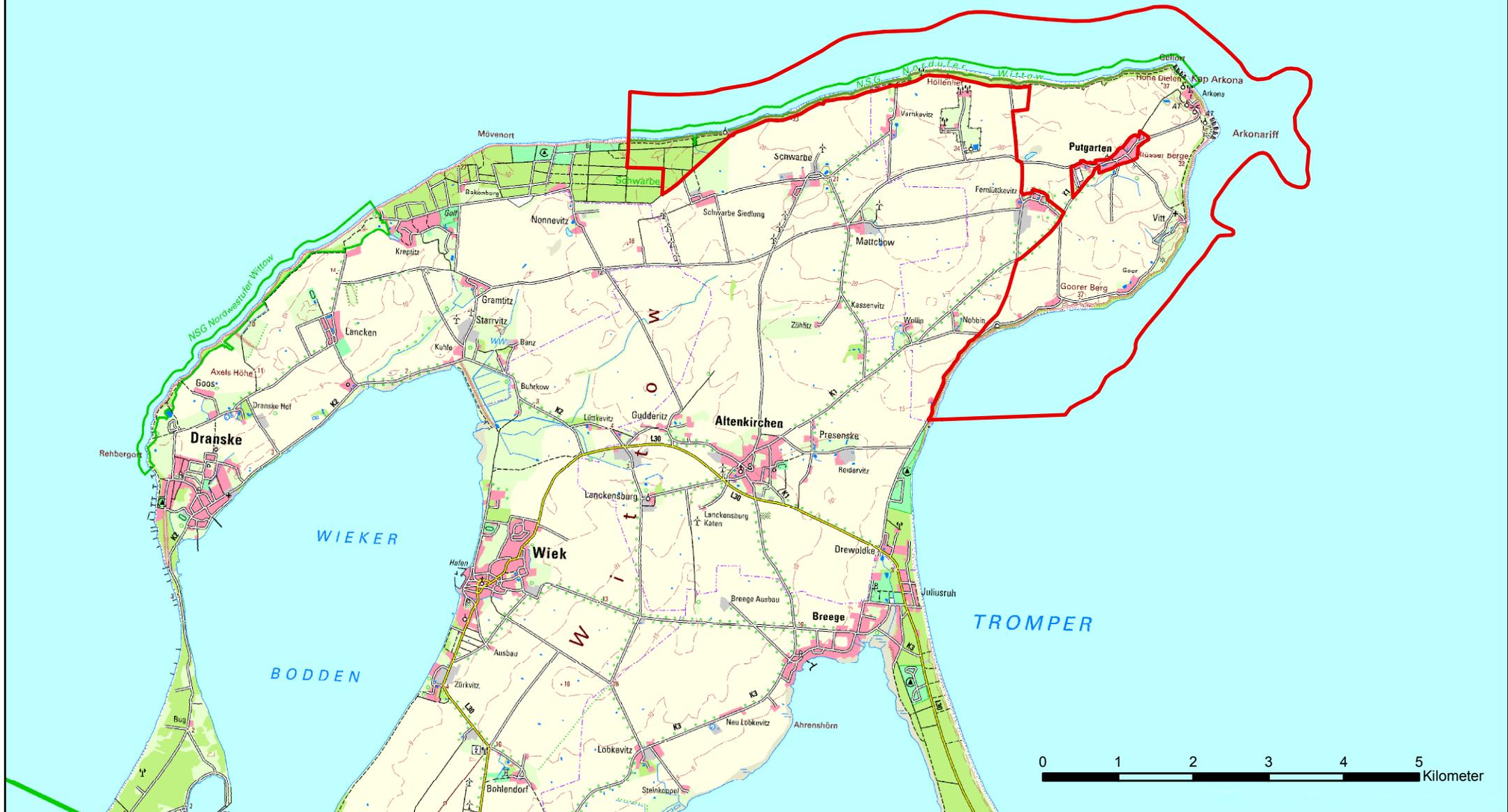
Karte NSG- und LSG-Flächen in der Region

Karte FFH-Flächen in der Region

Halbinsel Wittow/Rügen 1 : 70.000

 Naturmonument Kap Arkona (ca. 1.809 ha)

Topografie: DTK 50, (c) GeoBasis-DE/M-V 2011



Halbinsel Wittow/Rügen 1 : 70.000

 Naturmonument Kap Arkona (ca. 7.017 ha)

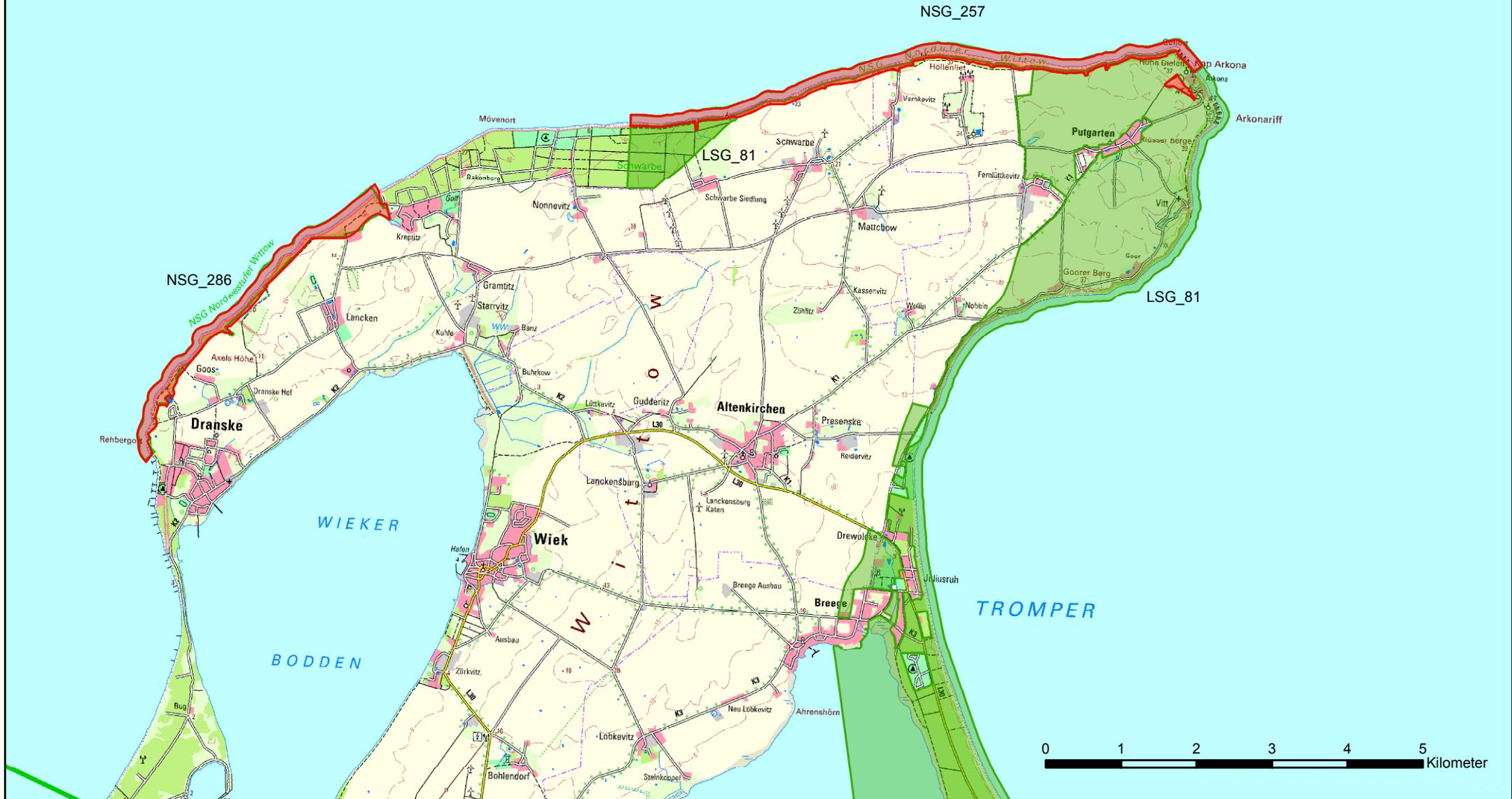
Topografie: DTK 50, (c) GeoBasis-DE/M-V 2011



Halbinsel Wittow/Rügen 1 : 70.000

- Naturschutzgebiete
- Landschaftschutzgebiete

Topografie: DTK 50, (c) GeoBasis-DE/M-V 2011



Halbinsel Wittow/Rügen 1 : 70.000

FFH-Gebiete

Topografie: DTK 50, (c) GeoBasis-DE/M-V 2011

